



EUROPÄISCHE UNION
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

ESF IN BAYERN
WIR INVESTIEREN IN MENSCHEN

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus



Richtlinie für die Förderung von Praxisklassen an Haupt- und Mittelschulen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)

im Förderzeitraum 2007 - 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Juli 2013, Az.: IV.2 - 5 L 0122.172.5/98/7

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der einschlägigen europarechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere

- des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 162, 174 AEU-Vertrag) und der aufgrund des AEU-Vertrags erlassenen Rechtsakte, insbesondere der jeweils aktuell gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturfondsförderung,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen,
- des Operationellen Programms Zukunft in Bayern - Europäischer Sozialfonds - Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007 – 2013,
- der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 und der Verwaltungsvorschriften hierzu,
- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen allgemeinen Projekt-

auswahlkriterien,

Zuwendungen für die Förderung von Praxisklassen an Haupt- und Mittelschulen, die sich innerhalb des Programms „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds - Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B, Förderaktivität 5 einordnen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Die Zuwendungen werden gewährt, damit Schülerinnen und Schülern der Haupt- und Mittelschule mit großen Lern- und Leistungsrückständen durch eine passgenaue Förderung in Praxisklassen einen schulischen oder beruflichen Anschluss erreichen und die Voraussetzungen für den Erwerb eines Schulabschlusses erlangen. Praktika in der Wirtschaft und in Betrieben ergänzen einen theorieentlasteten Unterricht und bereiten die Teilnehmer auf das Berufsleben und die Ausbildung vor. Die Maßnahme erfolgt in multidisziplinärer Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft (Betriebe, Kammern), der Jugendhilfe (sozialpädagogische Betreuung der Schüler) und der Berufsberatung. Die Anzahl der vorzeitigen Schulabgänger ohne Ausbildungsreife soll erheblich reduziert werden, da neben schulischen Kenntnissen auch Schlüsselqualifikationen trainiert und die Schülerinnen und Schüler bei der Berufsorientierung unterstützt werden.

Die Praxisklasse ist als Schlüsselmaßnahme konzipiert, denn sie bringt einen hohen Anteil Unterstützung für Wissen und Innovation, da die Schulabgänger - in Kenntnissen, Fähigkeiten und Sozialkompetenzen - gefördert und gebildet in das Berufs- und Arbeitsleben starten sollen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bildung von Praxisklassen an Haupt- und Mittelschulen nach Art. 7 a Abs. 1 Satz 2 BayEUG und den einschlägigen Bestimmungen der Mittelschulordnung. Der Projektzeitraum dauert vom 1. September bis 31. August des Folgejahres.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Träger des Sachaufwands öffentlicher oder staatlich anerkannter privater Haupt- und Mittelschulen sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete Praxisklasse bestehen.

4.2 Die Einhaltung der vom Begleitausschuss festgelegten fachpolitischen Projektauswahlkriterien¹ ist durch eine Stellungnahme des örtlich zuständigen staatlichen Schulamts zu belegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung des Staatlichen Schulamts an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.

4.3 Die Praxisklasse muss folgende Elemente enthalten

- Unterricht durch eine Lehrkraft gemäß der Stundentafel der Praxisklassen
- Praxistage (gemäß der Stundentafel der Praxisklassen)
- Betreuung durch eine sozialpädagogische Fachkraft
- Berufsberatung.

4.4 Zur Bildung einer Praxisklasse sind mindestens 13 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (1. Oktober) ist nicht förderschädlich, wenn das örtlich zuständige Staatliche Schulamt eine Unterschreitung zulässt.

4.5 In eine Praxisklasse werden nach Entscheidung durch das jeweils örtlich zuständige Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung der pädagogischen Beurteilung durch die Schule Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die

- im letzten oder vorletzten Schulbesuchsjahr stehen (Vollzeitschulpflicht oder freiwilliger Besuch der Haupt- und Mittelschule im unmittelbaren Anschluss an die Vollzeitschulpflicht) und
- große Lern- und Leistungsrückstände aufweisen.

5. Art und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben nach Maßgabe der jeweils dargestellten Bemessungsregeln:

a) Vergütungen für Eigenpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile (Kostenposition 1.1)²

Bemessungsregel:

Für die sozialpädagogische Betreuung der Schüler durch Eigenpersonal des Trägers und für die Lehrtätigkeit, die von Eigenpersonal des Trägers wahrgenommen wird (dies betrifft nur private Schulträger), werden die tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Gehaltsausgaben angesetzt.

¹ Nr. IV und V der Projektauswahlkriterien (Beschluss des Begleitausschusses vom 25.07.2007)

² Nummerierung bezieht sich auf die von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Formblätter

b) Honorare für Fremdpersonal (Kostenposition 1.2):

Bemessungsregel:

Wird das Lehrpersonal von einem Dritten (z. B. Freistaat Bayern) über die gesamte Projektlaufzeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so sind hierfür pauschal 50.000 € je Schuljahr anzusetzen. Im Finanzierungsplan ist derselbe Betrag als Finanzierungsbeitrag anzusetzen.

Der Betrag ist mit 16.667,- € für den Zeitraum September bis Dezember und mit 33.333,- € für den Zeitraum Januar bis August anzusetzen.

Im übrigen sind Honorare für Bildungs- und Betreuungspersonal im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten anzusetzen.

c) Reise- und Dienstreisekosten des Bildungs- und Betreuungspersonals
(Kostenposition 1.3)

Bemessungsregel:

Reise- und Dienstreisekosten des Bildungs- und Betreuungspersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

d) Ausgaben für die Schulung der Teilnehmer an externen Einrichtungen
(Kostenposition 1.5):

Bemessungsregel:

Bedient sich der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile eines Dritten („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zuwendungsfähig.

e) Sonstige direkte Ausgaben und Kosten (Kostengruppe 3)

Bemessungsregel:

Für die Kostengruppe 3 ist pauschal der zu Beginn der Projektlaufzeit (vgl. oben Nr. 2) geltende Betrag der jährlichen Gastschulbeitragspauschale nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit der hierzu gemäß Art. 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BaySchFG erlassenen Verordnung anzusetzen.

Der Betrag ist zu einem Drittel den Monaten September bis Dezember und zu zwei Dritteln den Monaten Januar bis August zuzuordnen.

f) Indirekte Ausgaben und Kosten (Kostengruppe 4)

Bemessungsregel:

Für die indirekten Kosten sind pauschal 2,5 v.H. der zuwendungsfähigen direkten Kosten gem. Buchstabe a) - e) anzusetzen.

Der Betrag ist zu einem Drittel den Monaten September bis Dezember und zu zwei Drit-

tel den Monaten Januar bis August zuzuordnen.

Für den Besuch einer Praxisklasse erhobenes Schulgeld ist als Einnahme zu berücksichtigen.

5.3 Eigenmittel

Vom Projektträger sind für den Schulaufwand anfallende Kosten als Eigenmittel mindestens in Höhe der bei Kostengruppe 3 (vgl. oben Nr. 5.2 e)) angesetzten Kosten einzubringen, soweit sie nicht auf Gastschüler entfallen, für die Gastschulbeiträge gezahlt werden.

5.4 Öffentliche Mittel

Für den Besuch einer Praxisklasse erhobene Gastschulbeiträge sind im Finanzierungsplan unter „Öffentliche Mittel“ anzugeben.

5.5 Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Höhe des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Kosten (5.2) nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag, höchstens jedoch in Höhe von 30.000,- €.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen für Projekte, die von anderer Stelle Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds oder aus anderen EU-Mitteln erhalten.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren

7.1 Form und Frist; Erklärungen

Der Antrag ist unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter ausgefüllt und unterzeichnet im Original sowie elektronisch über das EDV System „ESF Bavaria“ bis jeweils 15. Oktober bei der Regierung von Niederbayern, SG 13 (ESF-Vollzugsstelle), Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, einzureichen. Die erforderlichen Anlagen sind in Papierform beizufügen.

7.2 Information des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger wird mit dem „Merkblatt zur Beantragung von ESF-Projekten im FZ 2007-2013³“ sowie den Förderhinweisen für die Einrichtung von Praxisklassen über die Nebenbestimmungen für die Förderung von Projekten aus Mitteln des Programms „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds - Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ informiert.

³ <http://www.stmas.bayern.de/arbeit/esf2007-2013/merkblatt-kost-finanz.pdf>

8. Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet die Regierung von Niederbayern (SG 13) nach Maßgabe der vom Begleitausschuss beschlossenen Allgemeinen Projektauswahlkriterien unter Verwendung der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Formblätter und Musterbescheide, aus denen sich die Nebenbestimmungen ergeben, die über die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) hinaus festzusetzen sind.

Bei der Projektauswahl legt die Bewilligungsbehörde für folgende Projektauswahlkriterien die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus jeweils bis zum 30.09. übersandte Aufstellung der schulorganisatorisch eingerichteten Praxisklassen zugrunde:

- die Projektauswahlkriterien nach Maßgabe des Operationellen Programms des ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" Bayern 2007-2013, insbesondere die Konformität mit der Prioritätsachse B (Verbesserung des Humankapitals), spezifische Förderaktivität 5 (Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsreife von Jugendlichen Vermeidung von Schulversagen und Schulabbruch);
- die tatsächliche Bedarfsdeckung;
- die geografischen Auswahlkriterien;
- die zeitlichen Auswahlkriterien.

Ein Anspruch auf Förderung ist mit der schulorganisatorischen Errichtung der Klassen nicht verbunden.

9. Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die Regierung von Niederbayern (Sg. Z 3) zuständig.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel gemäß Art. 78 Abs. 1 VO (EG) 1083/2006 nach dem Erstattungsprinzip. Dies bedeutet, dass nur die tatsächlich getätigten Ausgaben erstattet werden können, welche durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegt sind, soweit nicht gem. Nr. 5.2 ein pauschaler Ansatz vorgesehen ist.

Die Auszahlungen werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises vorgenommen.

10. Verwendungsnachweisprüfung

Verwendungsnachweise sind jeweils bis zum 20. September des Jahres vorzulegen, in dem der Bewilligungszeitraum endet.

11. Sonstiges

Die generelle Freigabe des vorzeitigen Maßnahmebeginns gem. VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.3 der VVK zu Art. 44 BayHO ist erfolgt.

III. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Josef Kufner
Ministerialdirigent